

# Merkblatt Corona-Krise

## Steuer-Empfehlungen in der Corona-Krise

### ■ STEUERN IN ZEITEN DER CORONA-KRISE

Für Unternehmen, die das Geschäftsjahr 2019 mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen haben und die für das Geschäftsjahr 2020 mit einem Verlust abschliessen werden, kommt der Liquiditätsabfluss in Form der Steuern für das Geschäftsjahr 2019 zur Unzeit. Die folgenden Orientierungspunkten sollen helfen, wie Unternehmen mit dieser besonderen Situation umgehen können:

#### Mögliche Massnahmen im Einzelnen

Wir empfehlen, die Verlautbarungen der Steuerbehörden auf deren Websites regelmässig zu konsultieren, da der politische Prozess derzeit im Gange ist und kurzfristig Massnahmenpakete beschlossen werden können, die zudem in kurzen Abständen an die aktuelle Entwicklung angepasst und modifiziert werden.

Unsere Vorschläge gestalten sich angesichts der aktuellen Lage wie folgt:

#### 1. Mögliche Massnahmen der Kantone für Unternehmen

Die Jahresabschlüsse 2019 sollten noch nicht definitiv abgeschlossen werden und mit der Durchführung der Generalversammlung sollte gewartet werden bis der Sitzkanton konkrete Massnahmen im Umgang mit der Corona-Krise beschlossen und publiziert hat. Gemeint sind hier nicht die allgemeinen Massnahmen (Stundung, spätere Einreichung von Steuererklärung, Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen etc.), sondern Handlungsoptionen in Bezug auf Unternehmen mit Gewinnen in 2019 und Verlusten in 2020. Derzeit werden in den Kantonen verschiedene Massnahmen diskutiert, um diesen Unternehmen entgegenzukommen. Nach unseren Erkenntnissen werden folgende Möglichkeiten diskutiert (nicht abschliessend):

- Bildung einer überhöhten oder zusätzlichen Garantierückstellung (in Abweichung zur aktuellen Rückstellungspraxis im jeweiligen Sitzkanton des Unternehmens);
- Zusätzliche Rückstellungen im Bereich Personalaufwand;
- Allgemeine «Rückstellung Unternehmensrisiko» (z.B. in % des Reingewinns 2019 vor Steuern);
- Bildung einer Warenlagerreserve über das steuerlich akzeptierte Warendrittel hinaus;
- Bewertungskorrekturen bei den angefangenen Arbeiten;
- Etc.

Der politische Prozess ist nicht in allen Kantonen gleich weit gediehen. Während in einigen Kantonen bereits Gespräche auf Regierungsebene über mögliche entlastende Massnahmen für steuerpflichtige Unternehmen geführt werden, wird in anderen Kantonen auf das bereits bestehende Instrumentarium (z.B. Stundung) verwiesen. In diesen Kantonen ist der politische Prozess für weitergehende, flankierende Massnahmen noch nicht so weit gediehen. Allerdings ist auch die Evidenz nicht allen Kantonen in gleicher Weise gegeben. Im Kanton St.Gallen werden z.B. die provisorischen Steuerrechnungen für die kantonale Gewinn- und Kapitalsteuer 2019 erst im dritten Quartal 2020 versandt, so dass die Stundung hier als geeignetes Mittel genügen mag (allerdings nur dann, wenn gleichzeitig auch auf Verzinsung der gestundeten Steuerbeträge verzichtet wird).

# Merkblatt Corona-Krise

## Steuer-Empfehlungen in der Corona-Krise

### 2. Steuerklärung 2019 schon eingereicht - Vorbehalt anbringen

Unternehmen, die die Steuererklärung 2019 bereits eingereicht haben, empfehlen wir, zu Händen der Steuerbehörde des Sitzkantons einen **Vorbehalt** dahingehend anzubringen, dass vom Kanton beschlossene oder noch zu beschliessende Massnahmen in der Steuerbilanz der Gesellschaft im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen seien.

### 3. Rechtskräftige Veranlagung - Revisionsverfahren oder Wiedererwägungsgesuch einreichen

Unternehmen, die für das Geschäftsjahr 2019 (2018/19) bereits rechtskräftig veranlagt wurden, sollten beantragen, im Rahmen eines **Revisionsverfahrens** oder gegebenenfalls eines **Wiedererwägungsgesuches** die Berücksichtigung der vom Kanton beschlossenen Massnahmen zu erreichen.

### 4. Sonderfall Verlustrücktrag

Der Kanton Thurgau hat als einziger Kanton der Schweiz in seinem Steuergesetz die Möglichkeit eines Verlustrücktrages vorgesehen. Der Verlustvortrag kann naturgemäss erst dann beantragt werden, wenn das betreffende Geschäftsjahr definitiv mit einem Verlust abgeschlossen hat und wenn die Veranlagung für dieses Geschäftsjahr vorliegt. Dies ist derzeit – wenn überhaupt - nur bei sehr wenigen Unternehmen der Fall sein.

Unternehmen, die im Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich einen Verlust erleiden werden, sollten versuchen, einen provisorischen Verlustrücktrag zu erwirken, indem unter Verweis auf die wirtschaftlich schwierige Situation im Geschäftsjahr 2020 und den zu erwartenden Verlustrücktrag um eine Steuerrückerstattung von bereits geleisteten Steuerzahlungen für das Steuerjahr 2019 ersucht wird.

Angesichts der besonderen Situation ist einerseits Kulanz seitens der Politik und der Steuerbehörden gefragt. Andererseits können aber nur Unternehmen in den Genuss von Rechtswohlthaten des Staates kommen, die von der Corona-Krise besonders betroffen sind und bei denen in erkennbarer Weise Liquiditätengpässe bestehen.

# Merkblatt Corona-Krise

## Steuer-Empfehlungen in der Corona-Krise

### KANTON THURGAU

#### ■ KANTONALE MASSNAHMEN ZUR ABFEDERUNG DER CORONA-PANDEMIE (STAND 07.04.2020)

Steuer- und Finanzbereich		Juristische Personen und Selbstständig-erwerbene	Privatpersonen
info@sv@tg.ch fvrechnungswesen@tg.ch			
1	Bis auf weiteres Mahnstopp für ausstehende Steuerzahlungen umgesetzt.	■	■
2	Stundungsgesuche von besonders betroffenen Steuerpflichtigen werden kulant beurteilt.	■	■
3	Im Einzelfall (besonders von der Pandemie betroffen) wird den betroffenen Steuerpflichtigen der Verzugszins erlassen.	■	■
4	Fristverlängerung zur Einreichung der Steuererklärung 2019 sind bis zum 31. Dezember 2020 ohne Gebühren möglich.	■	
5	Provisorische Steuerrechnungen, welche bereits bezahlt worden sind, werden auf Antrag hin in begründeten Fällen zurückbezahlt. Ebenfalls soll bei der Herabsetzung von provisorischen Steuerrechnungen eine grosszügig Praxis greifen.	■	■
6	Die Auszahlung der Direktzahlungen (Akonto-Zahlung von 50 %) an die Landwirtschaft wird von Mitte Juni auf die zweite Hälfte Mai vorgezogen.	■	■
7	Unternehmen, welche unter der Corona-Pandemie finanziell besonders leiden, können in der Jahresrechnung 2019 eine «Corona-Pandemie-Rückstellung» bilden.	■	
8	Bis zum Ende der ausserordentlichen Lage wird auf die Ausnutzung von Zahlungsfristen bei der Begleichung von Rechnungen verzichtet. Den Gemeinden wird diese Massnahme ebenfalls empfohlen.	■	■
9	Der Kanton Thurgau schafft einen Spezialfonds für Härtefälle über 20 Millionen Franken, welcher Solidarbürgschaften zugunsten von Bankkrediten vorsieht. Dieser Spezialfonds greift subsidiär zu den Massnahmen des Bundes und unterstützt Unternehmen und Institutionen, die weder vom Massnahmenpaket noch vom Garantieprogramm des Bundes profitieren.	■	

Steuer- und Finanzbereich (Bundesebene)		Juristische Personen und Selbstständig-erwerbene	Privatpersonen
www.seco.admin.ch			
1	Bis zum 4. April werden Schuldnerinnen und Schuldner nicht betrieben.	■	■
2	Für alle natürlichen und juristischen Personen wird bei Steuerforderungen (nicht jedoch bei Bussen oder Kosten) auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet, wenn die Steuerforderung im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 fällig geworden ist.	■	■

# Merkblatt Corona-Krise

## Steuer-Empfehlungen in der Corona-Krise

<b>Sozialversicherungen (Bundesebene)</b>		<b>Juristische Personen und Selbstständig-erwerbene</b>	<b>Privatpersonen</b>
www.seco-admin.ch			
1	Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind.	■	
<b>Kultur und Sportbereich (Kantonebene)</b>		<b>Juristische Personen und Selbstständig-erwerbene</b>	<b>Privatpersonen</b>
kulturamt@tg.ch sportamt@tg.ch			
1	Für die Massnahmen im Kultur- und Sportbereich wird ein zusätzlicher Betrag von insgesamt 5 Mio. Franken zulasten des Lotteriefonds bereitgestellt.	■	■

# Merkblatt Corona-Krise

## Steuer-Empfehlungen in der Corona-Krise

### ■ UNSERE STANDORTE UND ANSPRECHPARTNER DER PROVIDA CONSULTING AG



**Michael Arndt**  
dipl. Steuerexperte  
Tel. +41 52 723 03 63  
michael.arndt@provida.ch

#### Frauenfeld

Bahnhofplatz 68  
CH-8500 Frauenfeld  
Tel. +41 52 723 03 80  
Fax +41 52 723 03 85



**Michael Thomssen**  
dipl. Steuerexperte  
Tel. +41 71 227 70 20  
michael.thomssen@provida.ch

#### St. Gallen

Schützengasse 12  
Postfach 1650  
CH-9001 St.Gallen  
Tel. +41 71 227 70 80  
Fax +41 71 227 70 85



**Susanne Stark**  
dipl. Steuerexpertin  
Tel. +41 52 723 03 26  
susanne.stark@provida.ch

#### Zürich

Leutschenbachstr. 55  
CH-8050 Zürich  
Tel. +41 44 307 85 80  
Fax +41 44 307 85 85